

Der Oberbürgermeister

Amt: Amt für Kinder- und Jugendförderung

AZ:

Beschlussvorlage- Nr. 367/16 öffentlich

Betreff: Benehmen der Stadt Bernburg (Saale) zur Aufnahme eines Hortes in der Freien Sekundarschule Bernburg in die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Kindertageseinrichtungen

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Jugend- und Sozialausschuss	24.02.2016	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Stadtrat	17.03.2016	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen

Ja
 Nein

Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel, in einer Höhe jährlich voraussichtlich zwischen ca. 24.690 € im Jahr 2016 und ca. 136.960 € im Jahr 2018, müssen jeweils im Haushaltsplan im Produkt 365200 auf dem Konto 54580000 zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.
nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt:

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau Tell

Amt: 51

mitgezeichnet: Frau Dr. Ristow

Dez. I

- Oberbürgermeister -

Beschlusskontrolle

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach Umsetzung

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Entscheidung über das Benennen der Stadt zur Aufnahme des Hortes der Freien Sekundarschule Bernburg in die Bedarfsplanung des Salzlandkreises für die Kindertageseinrichtungen

Begründung:

Mit dem Schuljahr 2016/ 2017 möchte die Freie Sekundarschule Bernburg gGmbH in der Stadt Bernburg (Saale) in der Rosenstraße 8 die Freie Sekundarschule Bernburg eröffnen. Als Träger wird sie durch die Geschäftsführerin, Frau Angela Kreiser, vertreten.

Vertreter der Stadtverwaltung wurden in letzter Zeit in verschiedenen Gesprächen schon über dieses Vorhaben und über diesbezüglich laufende Antragstellungen informiert. Im Rahmen der Gespräche wurde ebenfalls dargelegt, dass das Ganztagsangebot dieser Schule als ein vernetztes Angebot bestehend aus Schule und Hort ausgestaltet werden soll. Diese vernetzte Form der Gestaltung des Ganztagsangebotes ist regelmäßig in den Grundschulen üblich, so auch in allen Grundschulen in der Stadt Bernburg (Saale), sowohl in städtischer als auch in freier Trägerschaft. Darüber hinaus nutzen vor allem verschiedene Sekundarschulen in freier Trägerschaft (z. B. die "Freie Sekundarschule Adam Olearius" in Aschersleben sowie die "Happy Children Freie Sekundarschule in Nienburg (Saale)") diese mögliche Form für die Gestaltung ihres Ganztagsangebotes. Das anteilige Hortangebot ist allerdings jeweils auf die Schüler/innen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres begrenzt.

Die maßgebliche rechtliche Grundlage hierfür ist der im Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) festgeschriebene Anspruch auf Kinderbetreuung. Gemäß § 3 Abs. 1 KiFöG hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Darüber hinaus hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 3 Abs. 2 KiFöG auch noch von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.

Wer gemäß § 9 Abs. 1 KiFöG Träger einer Tageseinrichtung sein kann (z. B. Gemeinden, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder auch sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Tageseinrichtung ist und die die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllen) hat die Möglichkeit entsprechende Tagesbetreuungsplätze zu schaffen und beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Antrag auf das Erteilen einer Betriebserlaubnis für eine Kindertageseinrichtung zu stellen. Erfüllt der jeweilige Träger die vielfältigen Anforderungen diesbezüglich und ist das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet, hat der Träger einer Kindertageseinrichtung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) sogar einen Rechtsanspruch auf das Erteilen einer Betriebserlaubnis.

Ausgehend hiervon werden durch die Freie Sekundarschule Bernburg gGmbH gegenwärtig parallel zur Vorbereitung der Eröffnung der neuen Schule die Voraussetzungen geschaffen und alle Anträge gestellt, damit zum Schuljahresbeginn 2016/ 2017 gleichzeitig mit dem Schulbetrieb auch das hiermit unmittelbar verbundene Hortangebot starten kann.

Der Salzlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, welchem ausgehend vom § 3 KiFöG nun auch die Leistungsverpflichtung für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung übertragen wurde, ist diesbezüglich aber auch nicht nur für die Erteilung einer Betriebserlaubnis zuständig.

Dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt außerdem, ausgehend von den §§ 79, 80 SGB VIII insbesondere in Verbindung mit § 10 KiFöG auch die Verantwortung für das Aufstellen eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes hinsichtlich der Angebote der Kindertagesbetreuung sowie der Kindertagespflege. Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 KiFöG ist dabei von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, den Trägern der freien Jugendhilfe und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe in allen Phasen der Bedarfsplanung das (sogenannte) Benehmen herzustellen.

Ergänzend hierzu ist zu beachten, dass gemäß § 12a Abs. 2 KiFöG die Aufnahme der jeweiligen Tageseinrichtung in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1, Satz 2 die erste grundlegende Voraussetzung für die Weiterleitung von Zuweisungen des Landes für die Kindertagesbetreuung gemäß § 12 KiFöG an den jeweiligen Träger einer Kindertageseinrichtung ist. Auf dieser Vorschrift basierend baut sich dann unmittelbar das gesamte weitere, gesetzlich geregelte Finanzierungssystem hinsichtlich einer Kindertageseinrichtung gemäß KiFöG auf. Aus der Aufnahme einer Kindertageseinrichtung in die entsprechende Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe resultiert somit zugleich auch die Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gemäß § 12b KiFöG.

Ausgehend hiervon wird die enorme Bedeutung des Antrages hinsichtlich der Aufnahme des neu vorgesehen Hortangebotes im Rahmen der Freien Sekundarschule Bernburg in den entsprechenden Bedarfs- und Entwicklungsplan des Salzlandkreises und zugleich natürlich auch jeder hiermit im Zusammenhang zu treffenden Entscheidung deutlich.

Die Freie Sekundarschule Bernburg gGmbH wurde vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hingewiesen, dass ergänzend zu ihrem Antrag auf Aufnahme des vorgesehenen neuen Hortes in den Bedarfs- und Entwicklungsplan hinsichtlich der Kindertageseinrichtungen des Salzlandkreises die entsprechende "Zustimmung" der zuständigen Kommune, konkret also der Stadt Bernburg (Saale) als "Sitzgemeinde", erforderlich und somit von ihr einzuholen ist.

Ausgehend hiervon hat die Freie Sekundarschule Bernburg gGmbH am 11. Februar 2016 den dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Antrag an den Oberbürgermeister der Stadt Bernburg (Saale) eingereicht.

Basierend auf den oben angeführten Rechtsgrundlagen, speziell auf § 10 Abs. 1 Satz 3 KiFöG, geht es bei der beantragten "Zustimmung der örtlich zuständigen Kommune" konkret um das sogenannte "Benehmen" der Stadt Bernburg (Saale) zur ergänzenden Aufnahme dieses neuen und zusätzlichen Hortangebotes ab dem 01.08.2016 in den entsprechenden Bedarfs- und Entwicklungsplan des Salzlandkreises. Mit der Entscheidung der Stadt Bernburg (Saale) über das Benehmen wird, basierend auf den weiteren oben angegebenen Regelungen praktisch gleichzeitig auch ein Bekenntnis der Stadt zu der daraus resultierenden zusätzlichen Finanzierungsverpflichtung der Stadt Bernburg (Saale) abgegeben.

Das sogenannte "Benehmen" ist im rechtlichen Sinne eine spezielle Form des Einvernehmens. "Ist ... eine Entschließung im *Benehmen* mit einer anderen Stelle zu treffen, so ist dieser lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme (mit dem Ziel der Verständigung) zu geben, ohne dass eine Bindung an das Einverständnis besteht; allerdings muss die Stellungnahme von der entscheidenden Behörde zur Kenntnis genommen und in ihre Überlegungen einbezogen werden." (Creifelds, Rechtswörterbuch, 12. Auflage, Verlag C. H. Beck, S. 345)

Im Fragen-Antwort-Katalog zum KiFöG (Teil 1), welcher vom Ministerium für Arbeit und Soziales herausgegeben wurde, ist diesbezüglich zu § 10 KiFöG ausgeführt: "Im Gegensatz zum "Einvernehmen" kann beim "Benehmen" aus sachlichen Gründen von den Vorstellungen bzw. Auffassungen des Dritten abgewichen werden. Eine bloße Anhörung ist jedoch nicht ausreichend." Der Salzlandkreis, als örtlich Träger der öffentlichen Jugendhilfe, kann bei seiner

Entscheidung über die Aufnahme des Hortes in die Bedarfsplanung also ggf. aus sachlichen Gründen auch von der getroffenen Entscheidung der Stadt Bernburg (Saale) hinsichtlich der Erteilung oder Nichterteilung des Benehmens abweichen.

In die Abwägung bezüglich der Entscheidung der Stadt Bernburg (Saale) hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Benehmens zur Aufnahme des neuen Hortes in der Freien Sekundarschule Bernburg in die Bedarfs- und Entwicklungsplanung des Salzlandkreises sind insbesondere folgende Einzelaspekte mit einzubeziehen:

Das Anliegen des Trägers, mit seiner neuen Ganztagssekundarschule eine Wahlalternative für Eltern und Schüler/innen in der Stadt Bernburg (Saale) zum Campus Technicus und dem Gymnasium Bernburg anzubieten, wird von vielen Eltern in der Stadt durchaus sehr begrüßt. Dies zeigen auch die hohen Zahlen der bisher hierfür vorliegenden Anmeldungen (siehe Anlage).

Korrespondierend hierzu sind aber zugleich auch die Zahlen der Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Bernburg (Saale) zu betrachten, welche bisher im Sekundarschulalter die verschiedenen, auch für sie bereits derzeit bestehenden Hortangebote sowohl innerhalb als auch außerhalb der Stadt Bernburg (Saale) nutzen.

Unmittelbar im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) können Sekundarschüler für die noch der Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung besteht, also Schüler/innen ab dem Beginn der 5. Klasse maximal bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, grundsätzlich alle in der Stadt verfügbaren Hortplätze nutzen. Obwohl es im Stadtgebiet insgesamt bisher immer eine für den tatsächlichen Bedarf an Hortbetreuung ausreichende Anzahl an freien Hortplätzen in den verschiedenen Kindertageseinrichtungen, davon insbesondere in den verschiedenen Grundschulhorten, gab bzw. gibt, nutz(t)en bisher stets nur in einigen wenigen Ausnahmefällen Kinder im Sekundarschulalter überhaupt noch ein Angebot an Hortbetreuung. Abgesehen von einigen Kindern im Sekundarschulalter mit besonderem Förderbedarf, welche speziell in der Außenstelle der Kita "Regenbogen" in der Förderschule "Lebensweg" betreut werden, nutz(t)en sonst Sekundarschüler die Hortangebote meist auch nur für relativ begrenzte Zeiträume (so z. B. noch für ein halbes oder ganzes Schuljahr) oder z. B. auch nur in den Sommerferien.

Eine zunehmend große Anzahl an Sekundarschülern nutzt dagegen die bisher bereits bestehenden Hortangebote in freien Sekundarschulen außerhalb der Stadt Bernburg (Saale), in denen, ebenso wie in der Freien Sekundarschule Bernburg geplant, das Sekundarschulangebot unmittelbar mit dem Hortangebot verknüpft gestaltet ist.

Hierzu liegen gegenwärtig folgende Anmeldungs-Zahlen für Sekundarschüler mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Bernburg (Saale) vor:

Im Schuljahr 2015/ 2016 sind insgesamt 13 Sekundarschüler aus Bernburg (Saale) für ein entsprechendes auswärtiges Hortangebot angemeldet (davon 12 Kinder im Hort "Freizeithaus", welcher unmittelbar mit der Happy Children Freien Sekundarschule in Nienburg (Saale) verknüpft ist und 1 Kind im Hort an der Freien Sekundarschule Adam Olearius in Aschersleben).

Für das Schuljahr 2016/ 2017 sind demgegenüber nach derzeit vorliegendem Stand bereits jetzt schon insgesamt 23 Sekundarschüler aus Bernburg (Saale) für ein entsprechendes auswärtiges Hortangebot angemeldet (davon 22 Kinder im Hort "Freizeithaus" und weiterhin 1 Kind im Hort an der Freien Sekundarschule Adam Olearius in Aschersleben).

Ausgehend vom KiFöG (speziell von § 12b KiFöG) muss die Stadt Bernburg (Saale) als Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts für diese Kinder natürlich auch den jeweils verbleibenden Finanzierungsbedarf der in Anspruch genommenen Hortplätze (nach Abzug des Anteils der Landes- und Landkreispauschalen und des Anteils der Kita-Kostenbeiträge der Eltern)

tragen. Konkrete Zahlen hinsichtlich der für die auswärtigen Horte gemäß § 11a KiFöG vereinbarten Platzkosten ab dem Jahr 2015 und damit folglich auch hinsichtlich der verbleibenden Finanzierungsanteile liegen der Stadt Bernburg (Saale) gegenwärtig allerdings noch nicht vor. Die entsprechenden Abforderungen bezüglich der (verbleibenden) Platzkosten wurden durch die betreffenden Hort-Träger bzw. Gemeinden gegenüber der Stadt Bernburg (Saale) für das Jahr 2015 bisher noch nicht vorgenommen.

Die Freie Sekundarschule Bernburg gGmbH hat nun mit dem Schreiben gemäß Anlage die Zustimmung bzw. konkret also das Benehmen der Stadt Bernburg (Saale) zur schrittweisen Aufnahme von insgesamt bis zu 66 neuen, zusätzlichen Hortplätzen in die Kita-Bedarfsplanung des Salzlandkreises, und damit natürlich zugleich auch der Stadt Bernburg (Saale), beantragt.

Entsprechend dem einzügig geplanten Aufbau der Freien Sekundarschule Bernburg sind für diesen Hort konkret folgende Kapazitätswahlen vorgesehen bzw. beantragt:

- 22 Hortplätze für das Schuljahr 2016/ 2017 (- also vom 01.08.2016 bis 31.07.2017)
 - 44 Hortplätze für das Schuljahr 2017/ 2018 (- also vom 01.08.2017 bis 31.07.2018)
- und insgesamt dann, auch weiterhin für die zukünftigen Schuljahre
- bis 66 Hortplätze ab dem Beginn des Schuljahres 2018/ 2019 (- also ab dem 01.08.2018)

Die Freie Sekundarschule Bernburg gGmbH hat gleichzeitig mit dem Antrag gemäß Anlage, auf Bitte der Verwaltung hin, auch bereits einen ersten groben Kostenplan für die vorgesehene Betreuung des Hortes für die Jahre 2016, 2017 und 2018 bei der Stadt Bernburg (Saale) eingereicht. Anzumerken ist hierzu, dass dieser Kostenplan zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf jeden Fall nur eine ganz grobe Orientierung bzw. Zusammenfassung erster Planungen und Vorstellungen des Trägers selbst darstellen kann. Kommt der Hort wie geplant zustande, muss auch für diesen neuen Hort schon für das Jahr 2016 (zumindest anteilig für die entsprechenden Betriebsmonate) und danach jeweils für die Folgejahre auf der Basis eines entsprechenden Angebotes des Trägers eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß § 11a KiFöG vorbereitet und zwischen dem örtlich Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger im Einvernehmen mit der Stadt Bernburg (Saale) als Basis für die Zahlung entsprechender Platzkosten bzw. Entgelte abgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang können sich, allein schon basierend auf der entsprechenden Richtlinie des Salzlandkreises, durchaus auch noch größere Kostenschwankungen gegenüber den derzeit vorliegenden Planzahlen des Trägers ergeben. Zunächst bieten die nachfolgenden Plan-Zahlen des Trägers selbst aber ganz wichtige erste, grobe Anhaltspunkte hinsichtlich der voraussichtlichen bzw. möglichen finanziellen Auswirkungen dieses Vorhabens für die Stadt Bernburg (Saale) in den nächsten Jahren.

Jahr	Gesamtkosten	abzgl. Kostenbeiträge der Eltern	Restdefizit
2016	32.390,- €	7.700,- €	24.690,- €
2017	142.000,- €	36.960,- €	105.040,- €
2018	184.700,- €	47.700,- €	136.960,- €

Da der Träger für das gesamte Jahr 2017 mit jeweils 44 belegten Plätzen geplant hat, diese Platzzahl im Jahr 2017 aber erst ab August 2017 mit der Einrichtung der zweiten fünften Klasse erreichen wird, ist davon auszugehen, dass alle angegebenen Daten voraussichtlich noch etwas niedriger ausfallen werden als vom Träger bisher angegeben.

Im Jahr 2018 passt die vorgelegte Kalkulation des Trägers dagegen auch zur vorgesehenen Belegung des Hortes und stellt gleichzeitig auch die künftig zu erwartenden Kosten aus

derzeitiger Sicht, abgesehen von allgemeinen Preis- bzw. Kostensteigerungen dar.

Für die Jahre 2016 bis einschließlich 2018 ergibt sich, ausgehend von der derzeitigen Rechtslage gemäß KiFöG aber das Problem, dass die Stadt Bernburg (Saale) für diese neuen, zusätzlichen Hortplätze weder Landes- noch Landkreispauschalen zur Gegenfinanzierung des entsprechenden Restdefizits erhält bzw. erhalten wird. Grundlage hierfür sind die Regelung zu den Landeszuweisungen im § 12, insbesondere im § 12 Abs. 1 KiFöG und die darauf aufbauende Regelungen hinsichtlich der Landkreiszweisungen gemäß § 12a KiFöG:

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KiFöG gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, also den Landkreisen, eine (jeweils gesetzlich geregelte) Zuweisung für jedes betreute Kind, allerdings gilt gemäß den Sätzen 2 und 3 Folgendes:

„Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegt die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder zugrunde, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt. Im Falle eines Doppelhaushalts ist für das zweite Haushaltsjahr die entsprechende Statistik zum 1. März des Vorjahres zugrunde zu legen.“

Nach genau den gleichen Zahlen stocken die Landkreise dann die Zuweisungen des Landes auf und reichen die Gesamtzusendungen, je nach der vorliegenden landkreisbezogenen Regelung an die Gemeinden und über diese oder auch direkt, an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen weiter.

Hinsichtlich der Hortkinder in der Freien Sekundarschule Bernburg, deren Zahl voraussichtlich auch die Gesamtzahl der Hortkinder in der Stadt Bernburg (Saale) in den Jahren 2016 bis 2018 absolut erhöhen wird, ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen, dass die Stadt Bernburg (Saale) das entstehende Restdefizit für diesen Hort in den Jahren 2016 bis 2018 voraussichtlich praktisch komplett selbst zusätzlich tragen muss.

Im Jahr 2016 erfolgt die Zahlung der Landes- und Landkreispauschalen gemäß KiFöG an die Stadt, wegen des „laufenden“ Doppelhaushaltes des Landes für die Jahre 2015 und 2016, noch nach den tatsächlich betreuten Kinderzahlen am 1. März 2014.

In den Jahren 2017 und 2018 werden diese Zahlungen dann, einen erneuten Doppelhaushalt des Landes vorausgesetzt, ausgehend von den tatsächlich betreuten Kinderzahlen am 1. März 2016 erfolgen.

Zu beiden vorgenannten Stichtagen wurden bzw. werden aber noch keine Sekundarschulhortkinder durch die freie Sekundarschule Bernburg betreut, so dass die Stadt Bernburg (Saale) für diese Hortkinder in den betreffenden Jahren auch noch keine Landes- und Landkreispauschalen erhält sondern diese selbst finanzieren muss.

Bleibt oben genannte Regelung bestehen, ist 2019 und 2020 jeweils mit einer Landes- und Landkreiseinnahme (2016: 59,27 € bzw. 31,41 € je Kind und Monat) für die voraussichtlich am 1. März 2018 betreuten 44 Sekundarschulhortkinder mit einer jährlichen Anteilsdeckung des entstehenden Restdefizits in Höhe von 47.879,04 € insgesamt zu rechnen. In späteren Jahren würde sich das dann, wegen der voraussichtlich nochmals um 22, auf 66, erhöhten „Stichtagskinderzahl“ im entsprechenden Hort, auf insg. 71.818,56 € Einnahme pro Jahr erhöhen.

Die in den Jahren 2016 bis 2018 komplett fehlenden Einnahmen vom Land bzw. vom Landkreis wirken sich natürlich angesichts der sehr schwierigen Haushaltslage der Stadt und der Hinweise der Kommunalaufsicht zum Haushalt der Stadt für das Jahr 2016, die eine Übernahme

entsprechender neuer Aufgaben durch die Stadt entgegen stehen, erschwerend hinsichtlich der anstehenden Entscheidung über das Benehmen für die Aufnahme des Hortes der Freien Sekundarschule Bernburg in den Bedarfsplan des Salzlandkreises aus.

Andererseits ist der Bedarf und das Interesse der Bevölkerung an dem neuen Angebot der Freien Sekundarschule Bernburg deutlich ablesbar und vielleicht werden perspektivisch auch etwas weniger Eltern ihre Kinder in freien Sekundarschulen in anderen Städten anmelden. Hieraus könnten sich dann wiederum eventuell auch gewisse Einsparungen für den Stadthaushalt ergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Jugend- und Sozialausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Benehmen der Stadt Bernburg (Saale) zur Aufnahme des Hortes in der Freien Sekundarschule Bernburg in den Bedarfs- und Entwicklungsplan des Salzlandkreises zu erteilen.

Anlagen:

Antrag vom 10.02.2015